

Haushaltssatzung der Gemeinde Granzin für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	975.200 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	994.700 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	(-) 19.500 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	895.200 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	852.100 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	43.100 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	51.400 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	8.000 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	43.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 260.000 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 390 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,496 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften


1. Der Haushaltsplan enthält Festlegungen zur Deckungsfähigkeit.
2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 EUR, eine Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 50.000 EUR, ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR und die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 50.000 EUR als erheblich.
3. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie mehr als 50.000 EUR betragen. Dasselbe gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
4. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nr. 1 i.V.m. § 48 Absatz 2 Nr. 3 KV M-V sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig anzusehen, wenn sie nicht mehr als 50.000 EUR betragen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nr. 2 i.V.m. § 48 Absatz 2 Nr. 4 KV M-V ist eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig anzusehen, wenn sie die im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht um mehr als 0,500 VzÄ übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 13.082 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 136.338 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.834.947 EUR.

Granzin, 23.03.2026
Ort, Datum




Bürgermeisterin

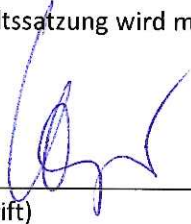
Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 18.03.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 260.000 Euro wird gemäß § 53 Abs. 3 Kommunalverfassung MV (KV M-V) die Genehmigung in voller Höhe erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de veröffentlicht.



(Unterschrift)

Bürgermeisterin